

Sans-Papiers-Kinder in der Schule

Handlungsempfehlungen für
Lehrpersonen und Schulbehörden



Sans papiers,
Sans visage,
mais une identité!

Inhalt

1. Einleitung: Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche an Schweizer Schulen	1
2. Rechtliche Grundlagen und politische Situation	3
3. Heikle Situationen und Handlungsmöglichkeiten	5
4. Quellen und Links	10
5. Nützliche Adressen	12

Impressum

Redaktion: Johannes Gruber und Mirjam Ringenbach.

Illustration Titelseite: Michael Allocca. Layout: Balthasar Glättli.

© vpod Verband des Personals öffentlicher Dienste, 2011. Die Broschüre ist eine Gemeinschaftsproduktion des vpod mit dem «Verein für die Rechte illegalisierter Kinder».

Hinweis: Die Angaben in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen erstellt. Im gegebenen Rahmen war es allerdings nicht möglich, sämtliche Detailfragen zu klären. Weitere Informationen können bei den Sans-Papiers-Anlaufstellen eingeholt werden. Insbesondere bei rechtlichen Unklarheiten sollten im Zweifelsfall JuristInnen hinzugezogen werden.

1. Einleitung: Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche an Schweizer Schulen

In der Schweiz leben Schätzungen zufolge zwischen 70000 und 300000 Menschen ohne regulierten Aufenthaltsstatus (vgl. EKM-Studie 2010). «Sans-Papiers» lautet der Begriff, mit dem diese in der Öffentlichkeit bezeichnet werden. Die Bezeichnung verweist auf die nicht vorhandene Aufenthaltsbewilligung und nicht etwa – wie oft angenommen wird – auf das Fehlen von heimatlichen Identitätsdokumenten wie z.B. Pässen. Wichtig ist auch, dass es sich bei den Sans-Papiers alles andere als um eine einheitliche Gruppe handelt. Darunter fallen etwa TouristInnen oder Saisoniers, die in die Schweiz kamen und die nach Verfall ihrer Bewilligung hier geblieben sind, ohne dass die Einwohnerbehörden davon Kenntnis haben. Mit diesem Begriff werden auch Menschen bezeichnet, deren Jahresaufenthaltsbewilligung (Status «B») nicht verlängert oder denen die Niederlassungsbewilligung («Status C») entzogen wurde – sei es aufgrund von Arbeitsplatzverlust oder Scheidung – und die trotzdem in der Schweiz blieben. Auch werden Personen, die irregulär eingereist sind ebenso «Sans-Papiers» genannt wie Asylbewerbende, die einen abschlägigen Bescheid erhalten haben oder auf deren Antrag nicht eingetreten

wurde («Nichteintretensentscheid» NEE bei Einreise aus einem sogenannten «sicheren Drittstaat» oder ohne Ausweispapiere). Viele Sans-Papiers kommen aus Lateinamerika oder dem Balkan. Während die Zuwanderung aus dem Balkan vor allem männlich geprägt ist, so sind die lateinamerikanischen MigrantInnen vor allem Frauen.

Die Gründe für die Migration sind vielfältig. Armut und Unterdrückung stehen dabei an erster Stelle. Viele Sans-Papiers versuchen durch die Flucht in die Schweiz die Lebensbedingungen für ihre Familie zu verbessern. Ein Teil dieser MigrantInnen kommt mit seiner Familie oder bekommt in der Schweiz Kinder. Manche Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche haben Eltern, die legal in der Schweiz leben, denen aber der Familiennachzug verweigert wurde.

«Als ich in die Schweiz kam, fühlte ich mich wie in einem Gefängnis.»

Luis, 15-jährig, ohne Bewilligung

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz ohne Aufenthaltsbewilligung ist besonders schwer zu schätzen: Mindestens sind es wohl mehrere Tausend, wahrscheinlich liegt deren Zahl im fünfstelligen Bereich.

Seit den neunziger Jahren wurde in öffentlichen Debatten verstärkt das Thema «Sans-Papiers» aufgegriffen. Dabei wurde zwar auch die Gruppe der Kinder und Jugendlichen ohne Aufenthaltspapiere einbezogen, grosse öffentliche Aufmerksamkeit erreichte das Thema aber bisher kaum. Um ver-

stärkt auf die Situation der betroffenen Kinder hinzuweisen und eine Lobby für sie zu schaffen, hat sich 2008 der «Verein für die Rechte illegalisierter Kinder» gegründet. Mit der Kampagne «Kein Kind ist illegal» wurde die Öffentlichkeit für deren Lage sensibilisiert.

Obwohl sie offiziell überhaupt nicht existieren, verbringen Sans-Papiers-Kinder in Wirklichkeit viele Jahre, oft ihre gesamte Kindheit in der Schweiz. Angst vor Entdeckung und Ausschaffung, soziale Isolation, Armut sowie ungewisse Zukunftsperspektiven prägen ihren Alltag. Rechte wie das Recht auf Bildung, das etwa die Schweizer Bundesverfassung wie die UN-Kinderrechtskonvention garantieren, sind für sie nur schwer durchsetzbar. Gerade die Schule

«Meine Mutter arbeitet als Putzfrau. Jeden Tag gehe ich mit der Angst zur Schule, dass sie am Abend nicht mehr da ist.»

Pedro, 12-jährig, ohne Bewilligung

ist jedoch für diese Kinder oft der einzige Ort, an dem sie etwas von dem Schutz erfahren können, den eine normale Kindheit bietet. Die Kinder sind ausserhalb der familiären Wohnung von Entdeckung und Ausschaffung bedroht. In diesem Kontext kann die Schule für sie einen Schutz- und Freiraum darstellen, der für ihre persönliche Entwicklung von immenser Bedeutung ist. In der öffentlichen Schule können sie frei von Angst –

zusammen mit anderen Kindern – lernen und spielen, sich dabei ein allgemeinbildendes Wissen und soziale Fähigkeiten aneignen.

Prinzipiell ist der Besuch der obligatorischen Schule auch für diese Kinder möglich, ja gemäss Bundesverfassung und Kinderrechten verpflichtend. So ist in vielen Kantonen heute der Besuch der Volksschule und des Kindergartens für Sans-Papiers gewährleistet und durch entsprechende Weisungen der zuständigen Erziehungsdepartemente abgesichert. Allerdings kollidiert die Umsetzung des Rechts auf Bildung mit dem geltenden Ausländergesetz. In jedem Kanton führt diese Spannung von Kinderrechten und Ausländergesetz zu anderen Resultaten. Konkret bedeutet das auch, dass in jedem Kanton Sans-Papiers-Kinder und Jugendliche mit anderen Problemen konfrontiert sein können, wenn sie eine Schule besuchen. Diese Broschüre soll dazu dienen, Lehrpersonen und auch die Schulbehörden auf diese Probleme hinzuweisen und ihnen Empfehlungen zu geben, wie sie diesen Kindern und Jugendlichen helfen können, ihre schwierige Lage zu bewältigen. Bei konkreten Problemen leisten vor allem die Sans-Papiers-Anlaufstellen Hilfe, deren Adressen im Schlusskapitel aufgeführt sind. Bitte geben Sie uns Rückmeldungen über Ihre Erfahrungen mit der Einschulung und dem Schulbesuch von Sans-Papiers-Kindern, damit wir die vorliegende Broschüre weiterentwickeln können.

2. Rechtliche Grundlagen und politische Situation

Seit Ende der 1980er Jahre ist die Einschulung von Sans-Papiers in den meisten Kantonen – insbesondere in den urbanen Zentren Genf, Zürich, Basel-Stadt und Bern – gängige Praxis und durch Weisungen der jeweiligen Erziehungsdepartemente mehr oder weniger explizit abgesichert.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) hat mehrfach in Empfehlungen festgehalten, dass alle (!) in der Schweiz lebenden Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in den Unterricht zu integrieren seien.¹ Dabei verweist die EDK auf die Bundesverfassung und auf von der Schweiz ratifizierte internationale Abkommen.

In der Schweizer Bundesverfassung sind insbesondere folgende Artikel von Bedeutung:

- Artikel 11, Absatz 1: «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.»

- Artikel 19: «Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.»

- Artikel 62, Absatz 2: «Sie [die Kantone] sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffent-

lichen Schulen ist er unentgeltlich.»

Im Gegensatz zur UN-Menschenrechtserklärung sind die UN-Menschenrechtsübereinkommen wie der UN-Pakt über wirtschaftliche und soziale Rechte sowie die Kinderrechtskonvention für die Schweiz rechtlich bindend. Im Rahmen dieser Übereinkommen wachen Ausschüsse über die Einhaltung der garantierten Rechte durch die Eidgenossenschaft. In einem obligatorischen Staatenberichtsverfahren muss die Schweiz vor diesen Ausschüssen unter anderem darüber Rechenschaft abliefern, inwiefern das Recht auf Bildung für alle Kinder gewährleistet wird.

Der UN-Pakt über wirtschaftliche und soziale Rechte (in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992) anerkennt in Artikel 13 das Recht auf Bildung für alle, und zwar einen prinzipiellen Zugang zu allen Stufen, das heisst zur Grundschule ebenso wie zu Berufsschule und Hochschule.

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (die sogenannte «Kinderrechtskonvention», in Kraft getreten am 26. März 1997) enthält als drei zentrale Prinzipien ein Diskriminierungsverbot (Artikel 2), den Vorrang des Kindeswohls vor anderen Interessen (Artikel 3) und eine Anhörungspflicht der Kinder (Artikel 12). Darüber hinaus enthält Artikel 28 – vergleichbar Artikel 13 des UN-Sozialpakts – ein explizites Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung.

Während der Besuch von allgemeinbildenden Schulen für

¹ EDK-Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder von 1991, ebenfalls in einem Schreiben von 2003, abgedruckt in Niklaus 2007, S. 141f.

Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche in der Schweiz auch über die obligatorische Schule hinaus prinzipiell möglich ist, so bleibt ihnen durch ausländerrechtliche Bestimmungen der berufsbildende Bereich versperrt. Da für eine Berufslehre Arbeitsverträge nötig sind, ist für die Aufnahme eines Lehrverhältnisses eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich. National- und Ständerat haben 2010 eine Motion des CVP-Politikers Luc Barthassat gutgeheissen, Sans-Papiers-Jugendlichen eine Lehre zu ermöglichen und den Bundesrat aufgefordert, entsprechende Regelungen zu treffen. Die Stadt Lausanne ist vorgeprescht und hat beschlossen, als kommunaler Arbeitgeber ab sofort Sans-Papiers-Jugendliche zur Lehre zuzulassen. Doch nach geltenden rechtlichen Bestimmungen – die allerdings wohl völkerrechtswidrig sind – ist die Aufnahme eines Lehrverhältnisses bis heute (Stand Mai 2011) nicht möglich. Damit der Bund seiner Verpflichtung nachkommt, die Motion Barthassat tatsächlich in geltende Regelungen umzusetzen, ist weiterer politischer Druck vonnöten.

Datensicherheit

Das durch Verfassung und internationale Abkommen garantierte Recht auf Bildung steht in einem Spannungsverhältnis zum geltenden Ausländergesetz, das nicht nur die Sans-Papiers mit einer Freiheitsstrafe bedroht, sondern alle Personen, die diesen bei Einreise oder Aufenthalt behilflich sind. Damit werden potentiell auch Schulbehörden und Lehr-

personen kriminalisiert, die das Recht auf Bildung gewährleisten. Um das Recht auf Bildung für die Sans-Papiers-Kinder nicht infrage zu stellen, dürfen deswegen die Schulen auf keinen Fall Daten der Kinder an die Einwohner- und Migrationsbehörden weitergeben. In Wirklichkeit ist der Datenschutz aber kantonal sehr unterschiedlich geregelt und weist teilweise einige Mängel auf. (vgl. Wintsch 2008, S. 185ff.)

Vorbildlich sind die Kantone Jura und Freiburg, in denen die Daten durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen geschützt sind. In Zürich und Basel-Stadt zum Beispiel werden die Daten von Sans-Papiers-Schulkindern aufgrund einer Weisung des Erziehungsdepartements nicht an die Einwohnerbehörden weitergeleitet. In einigen anderen Kantonen dagegen sind die Schulen nach Wintsch (2008) dazu verpflichtet (Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Luzern und Solothurn). In diesen Kantonen liegt also ein mangelhafter Datenschutz vor, der das Recht auf Bildung für Sans-Papiers-Kinder faktisch gefährdet.

Eine Reihe von rechtlichen Gutachten kommt auf der Basis der UN-Menschenrechtsübereinkommen und der Bundesverfassung zum Schluss, dass das Recht auf Bildung für Sans-Papiers-Kinder Vorrang vor den fremdenpolizeilichen oder migrationsbehördlichen Überlegungen hat (vgl. zum Beispiel Wintsch 2008, S. 185ff.). Damit sind kantonale Bestimmungen, die eine Meldepflicht vorsehen ebenso verfassungs- und völkerrechtswidrig, wie die derzeitigen

Überlegungen auf Bundesebene, eine Pflicht auf Datenweitergabe einzuführen (Siehe Tagesanzeiger vom 4.1.2011). Dementsprechend haben Präsidentin und Generalsekretär der EDK bereits am 19. Januar 2011 in einem Schreiben gegenüber dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bekräftigt, dass gemäss Bundesverfassung und Kinderrechtskonvention der Zugang zum Grundschulunterricht diskriminierungsfrei zu gewährleisten und die Schulpflicht durchzusetzen ist.

3. Heikle Situationen und Handlungsmöglichkeiten

Für Sans-Papiers-Kinder in der Schule ist es wichtig, dass die Lehrpersonen im Schulleben und im Unterricht darauf achten, dass sie der besonders schwierigen Lage dieser Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen, indem sie Vertrauen aufbauen, Verständnis zeigen für deren Sorgen und Nöte und – wo möglich – auf deren Bedürfnisse und Wünsche eingehen. Vor allem dürfen diese aber unter keinen Umständen deren Aufenthaltsstatus gegenüber Ämtern preisgeben. Die meisten der Sans-Papiers leben im Verborgenen, ohne dass die Einwohnerbehörden davon Kenntnis haben. Sobald die Schule Informationen über Sans-Papiers-SchülerInnen und deren Eltern an die Einwohnerbehörden

oder die Polizei weitergibt, wird ein bürokratisches Verfahren in Gang gesetzt, an dessen Ende die Ausschaffung der Kinder wie ihrer Familien steht. Auch sonst ist Vorsicht und Zurückhaltung angebracht, was die Kommunikation des Aufenthaltsstatus betrifft. Wird man als LehrerIn von Eltern oder SchülerInnen als Vertrauensperson eingeweiht, sollte man gut überlegen, wen man gegebenenfalls noch miteinbezieht (eventuell Schulleitung, KlassenkollegInnen) und dies nur in Abstimmung mit den SchülerInnen bzw. deren Eltern tun.

Wir haben hier typische heikle Situationen für Sans-Papiers-Kinder zusammengestellt und zeigen, wie Lehrpersonen und Schulbehörden damit umgehen können.

Wenn es um zentrale Angelegenheiten wie Einschulung und

«Ich mache dieselben Dinge wie alle Jugendlichen, der einzige Unterschied ist, dass für mich die Angst immer da ist.»

Laura, Jugendliche ohne Bewilligung

Datenschutz geht, stehen nicht nur die Lehrpersonen in der Verantwortung. Um einen möglichst weitreichenden Schutz der bedrohten Kinder gewährleisten zu können, ist die Schule als Institution gefragt. Das Handeln der jeweiligen Schule sollte an der besonderen Lage und den Bedürfnissen der Sans-Papiers-Kinder und -Jugendlichen ausgerichtet werden. Wie in Kapitel 2 ausgeführt, wird die rechtliche Situation für die Kinder durch einen Widerspruch bestimmt, der nur

politisch auflösbar ist. Dementsprechend lautet die Empfehlung der EDK den Schulbesuch der Kinder ohne Ansehung des Aufenthaltsstatus sicherzustellen. In Kantonen wie Basel-Stadt und Zürich haben die Erziehungsdepartemente entsprechende Weisungen erlassen, die auch von den Migrationsämtern respektiert werden. In diesen Kantonen wird das Engagement der Schulbehörden und Lehrpersonen auch durch politische Entscheide auf höchster kantonaler Ebene legitimiert und geschützt. In Kantonen, in denen dies nicht der Fall ist, besteht für Schulbehörden und Lehrpersonen bei der Beschulung von Sans-Papiers-Kindern und -Jugendlichen die Gefahr, mit Einwohnerbehörden und Migrationsämtern in Konflikt zu geraten. Umso wichtiger ist es dort, dass die Lehrpersonen nicht auf sich alleine gestellt sind und die jeweilige Schule für die Rechte der Kinder eintritt.

Einschulung

Lebt die Sans-Papiers-Familie im Verborgenen, müssen die Eltern ihr Kind selbst bei der Schule anmelden. Diese sollten sich dabei zuvor jedoch unbedingt an eine Anlaufstelle für Sans-Papiers wenden, um die kantonal und lokal unterschiedlichen Verfahrensweisen abzuklären und damit unnötige Risiken zu vermeiden. Informationen zur Einschulung können – anonym über Mittelspersonen – auch bei den kantonalen Beauftragten für interkulturelle Schulfragen der Erziehungsdepartemente eingeholt werden (Link bzw. Adressen siehe Kapitel 5).

Den Empfehlungen der EDK folgend sollte die Schule die Anmeldung ohne Weiteres akzeptieren. In den urbanen Zentren der Schweiz ist es dementsprechend gängige Praxis, diese Kinder in die Schule aufzunehmen. Allerdings kommt es gerade in ländlichen Regionen immer wieder vor, dass Schulen die Rechtslage nicht kennen und nicht nur die Aufnahme von Kindern verweigern, sondern – wie bereits mehrfach geschehen – die Einwohnerbehörden informieren. Eine derartige Weigerung und Datenweitergabe steht nicht nur im Widerspruch zu den Empfehlungen der EDK, sondern auch zu den Bestimmungen der Schweizer Bundesverfassung wie internationalen UN-Übereinkommen.

Datenschutz

Um die Wichtigkeit des Datenschutzes noch einmal zu betonen, seien hier drei Beispiele aufgeführt, wie Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche von Ausschaffung bedroht sein können, sobald die zuständigen Einwohnerbehörden davon Kenntnis nehmen. Um dies zu vermeiden, ist die Weitergabe oder die Veröffentlichung von Daten (zum Beispiel SchülerInnenlisten) unbedingt zu vermeiden. Grundsätzlich gilt, dass Daten, die die Schule erhebt, nur für schulische Zwecke zu nutzen sind.

1. Im Kanton Basel-Land entdeckten die Einwohnerbehörden durch eine Routinekontrolle von SchülerInnenlisten ein Sans-Papiers-Mädchen. Obwohl diese Kontrolle nicht darauf zielte Sans-Papiers-Kinder in der Schule aufzuspüren, war von diesem Moment

an das Mädchen von Ausschaffung bedroht. Um solche Fälle zu verhindern, sollten Listen von SchülerInnen nicht öffentlich zugänglich sein (z.B. Homepage!) und schon gar nicht an die Einwohnerkontrolle weitergeleitet werden.

2. Welche Konsequenzen eine unbedachte Weitergabe von Daten haben kann, macht auch folgender Fall im Kanton Zürich deutlich. Eine Schule wollte sich von der Einwohnerbehörde bzgl. der Einschulung eines Sans-Papiers-Mädchens Rat holen, machte damit aber die Behörde auf das Kind bzw. ihre Familie erst aufmerksam. Als Konsequenz wurde der Familienvater verhaftet und die Familie aus der Schweiz weggewiesen.

3. In Basel-Stadt wurde eine Sans-Papiers-Familie von der Polizei entdeckt. Im Anschluss daran wollte die Einwohnerbehörde die entsprechenden Ausweisungen vornehmen, sodass die Familie untertauchte, das Kind aber weiterhin seine Schulklasse besuchte. Die Polizei rief bei ihrer Fahndung auch die Klassenlehrperson an und erkundigte sich nach der Sans-Papiers-Schülerin. Will man die Schülerin und ihr Recht auf Bildung nicht gefährden, sollte auch in einem solchen Fall die Auskunft verweigert werden.

Sensibilität entwickeln und die Kinder unterstützen

Es ist wichtig, dass die Lehrpersonen im Umgang mit Sans-Papiers-Kindern und -Jugendlichen Verständnis für deren schwierige Lage zeigen. Jene haben kaum einen Raum ausserhalb der elterlichen Wohnung, in dem sie

sich ohne die Angst des Entdecktwerdens bewegen können. Oft verbringen sie auch ihre Freizeit in der Wohnung der Eltern (vgl. Weiller 2007, S. 111). Umso wichtiger ist es, dass Kindergarten und Schule diese Kinder aufnehmen und schützen. Diese sind die einzigen Orte, an denen sie sich regelmässig aufhalten und an denen sie eigenständig soziale Kontakte zu Gleichaltrigen aufbauen und pflegen können. Dementsprechend positiv ist meistens ihr Blick auf die Schule. So berichten die Kinder oft voller Begeisterung von ihr, da der geregelte und normale Alltag ihre sonstigen Probleme zumindest zeitweise in den Hintergrund treten lässt und sie sich «wie alle anderen Kinder amüsieren, austauschen oder auch streiten dürfen» (Weiller 2007, 112).

Das Leben von Sans-Papiers ist typischerweise von der Angst geprägt, entdeckt und weggewiesen zu werden. Diese Angst führt zu Einschränkungen und Selbstbeschränkungen bei der Freizeitgestaltung, «sie bewegen sich im Vergleich zu ihren AltersgenossInnen weniger häufig, nicht spät abends, ‘unauffälliger’, weniger selbstverständlich und häufig mit einem Angstgefühl auf öffentlichem Boden» (Niklaus 2007, 62).

Auch die mit dem Erwachsenwerden verbundenen psycho-sozialen Entwicklungsprozesse finden unter erschwerten Bedingungen statt: Die Ablösung von Zuhause gestaltet sich viel schwieriger als bei Gleichaltrigen mit Aufenthaltsbewilligung. Viele Probleme teilen Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche mit anderen Kindern

mit Migrationshintergrund (z.B. Aneignung der Landessprache). Oft sind sie auch von materieller Armut betroffen und wohnen in beengten Verhältnissen, sodass die Kinder über keinen ruhigen Platz verfügen, an dem sie ungestört die Hausaufgaben erledigen können. Die mit einem Leben in Illegalität und soziökonomischer Not verbundenen psychischen Belastungen können zu einem Übermass an Stress, Konzentrationsstörungen und Leistungsminderung in der Schule führen.

Andererseits zeigen Sans-Papier-Kinder oft auch erstaunlichen Realismus und Stärken im Umgang mit der schwierigen Lebenssituation (Resilienz). Wichtig ist es, dass die Lehrpersonen die Kinder als Subjekte stärken und nicht auf einen «Opferstatus» fixieren. Weil diese Kinder keine sicheren Perspektiven haben, sind sie umso mehr darauf angewiesen, dass sie lernen mit Unsicherheiten umzugehen, Menschen einzuschätzen, Freundschaft und Solidarität einzuüben, gesellschaftliche Prozesse zu verstehen, die eigenen Möglichkeiten zu entdecken und für die eigenen Rechte zu kämpfen.

Auf den Besuch von fremden Personen in der Klasse gut vorbereiten

Erfahren die Sans-Papiers-Kinder den Schulbesuch oftmals als den einzigen geschützten und sicheren Lebensbereich, so ist diese Sicherheit des Schulalltags insbesondere dann gefährdet, wenn fremde Menschen zum Beispiel als Fachpersonen für bestimmte Aufgaben die Schulklassen besuchen.

Damit die Sans-Papiers-Kinder bspw. den Besuch der Schulärztin oder des Verkehrspolizisten nicht als Bedrohung wahrnehmen, gilt es diese sorgfältig darauf vorzubereiten und ihnen zu erklären, welche Aufgabe die fremden Menschen erfüllen.

Schulreisen gut planen

Auch wenn die Klasse zu speziellen Anlässen die Schule verlässt, kann dies zu einer Gefährdung der Sans-Papiers-Kinder führen. Trotzdem sollte ihnen unbedingt die Teilnahme an Klassenlagern, Schulreisen und Ausflügen ermöglicht werden, da gerade für diese Kinder ein derartiges Gruppenerlebnis wichtig ist. Damit sie trotzdem unbesorgt teilnehmen können, gilt es besondere Punkte zu berücksichtigen:

- Sans-Papiers-Kinder können das Land nicht verlassen, Klassen- ausflüge und -reisen sollten also im Inland stattfinden. In grenznahen Gebieten wie an besonderen Orten (z.B. Bahnhöfe) werden verstärkt Kontrollen durchgeführt. Will man das Risiko der Kinder minimieren, sind auch diese Orte zu meiden.

- Die Lehrperson sollte die Telefonnummer der Eltern wie auch die des Haus- oder Vertrauensarztes stets dabei haben.

- Die Eltern sollten von der verantwortlichen Lehrperson genau darüber informiert werden wo, wann und wie der Anlass stattfindet. Auch die Eltern sollten stets eine Telefonnummer haben, auf der die Lehrperson erreichbar ist (vgl. Moser 2010, S. 41).

Bei Schulpraktikum improvisieren

Besonders heikel wird es, wenn die SchülerInnen einen Praktikumsplatz für eine bestimmte Phase der Schulzeit oder gar eine Lehrstelle für die Zeit nach der Schule suchen sollen. Da für beides ein Arbeitsvertrag zwischen SchülerIn und der betreuenden Institution geschlossen werden muss, ist dieses rechtlich immer noch an das Vorhandensein einer Aufenthaltsbewilligung gekoppelt. Zwar gibt es zurzeit Bestrebungen dies zu ändern, doch noch ist die gesetzliche Grundlage dafür nicht geschaffen (vgl. Kapitel 2). Es empfiehlt sich also in diesem Fall zu improvisieren und Einzellösungen zu finden. Schulische Angebote im nachobligatorischen Bereich (Mittelschulen, Brückenangebote), bei denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden muss, sind möglich. Bei der jeweiligen Sans-Papiers-Anlaufstelle können weitere Informationen eingeholt werden.

Über Krankenversicherung informieren

Der Abschluss einer Krankenversicherung ist sehr wichtig, da oft die Eltern ihre Kinder aus Angst vor Unfällen kaum an Ausflügen oder Schullagern teilnehmen lassen (vgl. Niklaus 2007, S. 134).

Aufgrund einer Weisung des Bundesamts für Sozialversicherungen von 2002 (BSV19.12.2002, Kreisschreiben 02/10) ist es für Sans-Papiers auch möglich, eine Krankenversicherung abzuschliessen. Es empfiehlt sich deswegen unbedingt mit der zuständigen

Sans-Papiers-Anlaufstelle Rücksprache zu halten. Diese kann in manchen Kantonen für die Sans-Papiers zudem einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen.

Sich für den Schutz und die Regularisierung des Aufenthalts der Kinder einsetzen und sich politisch einmischen

Lehrpersonen und Schulleitungen gehören zu den Personen, die Einfluss nehmen können, damit die Rechte und der Schutz der Sans-Papiers-Kinder möglichst gut gewährleistet werden. Sie können

«Nächstes Jahr um diese Zeit muss ich mir langsam Sorgen machen. Ohne Bewilligung kann ich die Schule nicht abschliessen und dann ist für mich Schluss. Dann kann ich nichts mehr machen.»

N.N., Jugendlicher ohne Bewilligung

zunächst die Eltern dieser Kinder beraten und bei komplizierten Problemen auf die Anlaufstellen hinweisen, die sich sehr gut auskennen. Lehrpersonen und andere Vertrauenspersonen können Referenzen abgeben, wenn es darum geht, eine Ausschaffung zu verhindern und den Aufenthalt in der Schweiz mithilfe einer Härtefallregelung zu regularisieren. Schulleitungen und Lehrpersonen haben die pädagogische und ethische Pflicht, sich für sichere Lebenssituationen und -perspektiven einzusetzen, auch dafür, dass der Schutz der Kinder höher gewichtet wird

als die Interessen am Vollzug des Ausländerrechts. Lehrpersonen können in solchen Verfahren dafür einstehen, dass Kinder, die ihre Kindheit in der Schweiz verbracht haben, hier heimisch sind, hier ihren Lebensmittelpunkt haben und eine Ausschaffung darum immer ein Härtefall ist. Zum Beispiel hat sich die Schule Lavater in Zürich in diesem Sinne für zwei Mädchen eingesetzt, die ausgeschafft werden sollten. Schulleitung und Lehrpersonen haben Rekurse unterstützt, Unterschriften für Petitionen gesammelt, öffentlichen Druck über die Medien aufgebaut, vor der kan-

tonalen Verwaltung mit Eltern und SchülerInnen demonstriert und so beigetragen, dass die Mädchen schliesslich nach mehreren Anläufen einen positiven Entscheid erhielten. Neben dem Einsatz für einzelne Kinder und Jugendliche sind Lehrpersonen auch aufgefordert, sich für eine generelle Regelung für Sans-Papiers-Kinder einzusetzen: Kinder und Jugendliche und ihre Familien, die schon mehr als drei Jahre in der Schweiz leben und eingeschult sind, sollten als Härtefälle anerkannt werden und einen regulären Aufenthalt erhalten.

4. Quellen und Links

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948): Abrufbar unter: <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>

Boroni Stefano, Dolivo Jean-Michel, Rosende Beatriz (2003): *Voies clandestines*. Lausanne, Editions d'En Bas.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1999): Abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>

Carreras, Laetitia; Perregaux, Christiane (2002): *Histoires de vies, histoire de papiers: les jeunes sans papiers: de l'éducation à la formation*. Editions d'En Bas, Lausanne.

CVSSP (2004): *Enfants et jeunes sans-papiers. Ecoles, études et formations professionnelles*. Guide pratique.

Davet, Suzanne (2008): *Informations- und Schweigepflichten von Behörden und Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, bei illegalem Aufenthalt*. Unveröffentlichte Masterarbeit.

Departement Migration Schweizerisches Rotes Kreuz (Hg.) (2006): *Sans-Papiers in der Schweiz. Unsichtbar – Unverzichtbar*. Zürich.

Efionayi-Mäder, Denise; Schönenberger, Silvia; Steiner, Ilka (2010): *Leben als Sans-Papiers in der Schweiz. Entwicklungen 2000–2010*. Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM. Materialien zur Migrationspolitik.

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM (2010): *Sans-Papiers in der Schweiz. Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM*. Marguerat, Sylvie; Minh Son Nguyen und Jean Zermatten (2006): *Das Ausländergesetz und das revidierte Asylgesetz im Lichte des Übereinkommens über die Rechte des Kindes*. Terre des hommes.

Moser, Josephine Annika (2010): *Sans-Papiers-Kinder in Schweizer Primarschulen. Was können Lehrpersonen in der Primarschule tun, um Sans-Papiers-Kinder in ihrer Lebenssituation optimal zu begleiten und zu unterstützen?* Unveröffentlichte BA-Arbeit an der Pädagogischen Hochschule Bern.

Niederer, Nora (2008): *Bodenlos. Ein Sensibilisierungsprojekt der Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel*.

Nideröst, Peter (2008): «*Sans-Papiers in der Schweiz*». In: Uebersax, Peter; Rudin, Beat; Hugli Yar, Thomas; Geiser, Thomas: *Ausländerrecht. Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz – von A(syl) bis Z(ivilrecht)*. 2. Auflage. Basel. S. 373ff.

Niklaus, Pierre-Alain; Schäppi, Hans (Hg.) (2007): *Zukunft Schwarzarbeit. Jugendliche Sans-Papiers in der Schweiz?* Basel.

Perregaux, Christiane (1989): *Enfant cherche école: pour le droit à l'éducation en Suisse*. Carouge-Genève.

Reinmann, Esther (2006): *Sans-Papiers: Schülerinnen ohne Aufenthaltsbewilligung im Bildungswesen. Eine Untersuchung von Handlungsstrategien Betroffener*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit am Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern.

Schweizerischer Städteverband (2010): *Zugang von jugendlichen Sans-Papiers zur Berufsbildung in der Schweiz*.

Tobler, Ruedi (2002): «*Ohne Papiere in die Schule?*» In: vpod bildungspolitik 128. S. 19-26.

UN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder (Un-Kinderrechtskonvention) (1989). Abrufbar unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/co_107.html

UN-Pakt I (1966). *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*. Abrufbar unter: <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/human/humri/humrtr/humrep/pact1.html>

Unia (2007): *Kein Mensch ist illegal. Sans-Papiers – du hast Rechte! Eine Informationsbroschüre*.

Weiller, Lisa (2007): *Sans-Papiers-Kinder. Eine explorative Studie zur Lebenssituation von Kindern, die ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit am Pädagogischen Institut der Universität Zürich.

Wintsch, Sandra (2008): *Flüchtlingskinder und Bildung – Rechtliche Aspekte*. Zürich.

5. Nützliche Adressen

Sans-Papiers-Anlaufstellen

Die Sans-Papiers-Anlaufstellen beraten bei allen Fragen, die den Schulbesuch von Kindern ohne geregelten Aufenthaltsstatus betreffen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.sans-papiers.ch

Aarau

Sans-Papiers-Anlaufstelle für die Kantone Aargau und Solothurn
Kirchgasse 19, Haus zur Zinne (vis-à-vis der Stadtkirche), 5000 Aarau
Email: spagat@heks.ch; Tel. 079 728 60 96 und 079 728 58 97

Basel

Anlaufstelle für Sans-Papiers, Rebgasse 1 (1. Stock), 4058 Basel
Email: basel@sans-papiers.ch; Tel. 061 681 56 10

Bern

Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Eigerplatz 5, 3007 Bern
Email: beratung@sans-papiers-contact.ch; Tel. 031 385 18 27

Fribourg

CCSI/SOS racisme, Boulevard de Péroles 91, CP218, 1705 Fribourg
Email: ccsi.sos_racisme@bluewin.ch; Tel. 026 424 21 25

Genève

Collectif de soutien aux sans-papiers de Genève,
Route des Acacias 25, 1227 Genève, 3ème étage.
Email: collectifsanspapiers@ccsi.ch; Tel. 022 301 63 33

Jura

Email: sans-papiers-ju@bluewin.ch

Luzern

Verein «Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern»,
c/o Katholische Kirche Luzern, Brünigstrasse 20, 6005 Luzern
Email: nicola.neider@kathluzern.ch

Vaud

Collectif vaudois de soutien aux sans-papiers, Case postale 5758,
1000 Lausanne 17; Tel. 076 432 62 67 (numéro d'urgence)
Collectif de soutien et de défense des «Sans-Papiers» de la Côte, Rue Mauverney 14, 1196 Gland; Tel. 022 362 69 88; Email: lacote@sans-papiers.ch
La Fraternité du CSP, Place Arlaud 2, 1003 Lausanne
Tel. 021 213 03 53; Email: frat@csp-vd.ch

Zürich

Sans-Papiers Anlaufstelle Zürich SPAZ,
Birmensdorferstr. 200 im 1. Stock, 8003 Zürich
Email: zuerich@sans-papiers.ch; Tel. 043 243 95 78

Kantonale Beauftragte für interkulturelle Schulfragen

Informationen hinsichtlich des Schulbesuchs von Kindern ohne geregelten Aufenthaltsstatus erteilen auch die kantonalen Beauftragten für interkulturelle Schulfragen. Unter Umständen können diese auch bei Schwierigkeiten vermitteln.

Die entsprechenden Adressen sind auf der Homepage der EDK zugänglich: <http://www.edk.ch/dyn/15007.php> (Stand 2. Mai 2011)

Herausgeber



Johannes Gruber
Projekt interkulturelle
Bildung (PiB) des vpod
Postfach 8279, 8036 Zürich
johannes.gruber@vpod-ssp.ch

Mirjam Ringenbach
Verein für die Rechte
illegalisierter Kinder
c/o Anlaufstelle für Sans-Papiers
Rebgasse 1, 4058 Basel
basel@sans-papiers.ch

Senden Sie mir bitte _____ Stück der Broschüre «Sans-Papiers-Kinder in der Schule»

Name: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Beruf: _____

Tel: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Die Broschüre kann mit diesem Talon kostenfrei bestellt werden bei:
vpod, Postfach 8279, 8036 Zürich. Auch über Telefon 044 266 52 52 und Email
vpod@vpod-ssp.ch können Broschüren bestellt werden.